

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Neu: [Verordnung \(EU\) 2025/40](#) »EU-Verpackungsverordnung«
vom 18.12.2024, veröffentlicht am 22.1.2025

Die Verordnung regelt den Umgang mit Verpackungen und Verpackungsabfällen. Sie gilt ab dem 12.2.2026. Auf Englisch heißt die Verordnung »Packaging and Packaging Waste Regulation« - Abkürzung: PPWD.

 Die Herstellpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs. Bitte beachten Sie, dass die Verordnung eine Vielzahl an weiteren Pflichten enthält, insbesondere materielle Pflichten und Anforderungen an die Verpackungen.

 Information:
Hersteller ist dabei nicht der Produzent von Verpackungen, sondern derjenige, der Produkte in Verpackungen in Verkehr bringt. Das gilt analog für Um- und Transportverpackungen.

Weitergehende Informationen zur neuen Verpackungsverordnung finden Sie u.a. bei www.verpackungsgesetz.com.

 Änderung:
[Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#) und
[Verordnung \(EU\) 2024/1157](#) »Abfallverbringungsverordnung«
vom 18.10.2024, veröffentlicht am 20.12.2024

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2024/3229](#) bzw. der [Verordnung \(EU\) 2024/3230](#) hinsichtlich der im Rahmen des Basler Übereinkommens vereinbarten Änderungen in Bezug auf die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten. Dazu wurden die Anhänge III, IV und V der Abfallverbringungsverordnungen angepasst.

Zur Erinnerung:
Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wird ab dem 21.5.2026 abgelöst durch die Verordnung (EU) 2024/1157.

Baurecht



Änderung: [BayBO](#) »Bayerische Bauordnung«
vom 23.12.2024

Die Änderungen resultieren aus dem ersten und zweiten Modernisierungsgesetzen Bayern. Die Änderungen zielen darauf ab, Standards abzubauen und Erleichterungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zu bringen. Dazu zählen u.a. folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Liste verfahrensfreier Vorhaben
- Nutzungsänderungen als verfahrensfreie Vorhaben
- Behandlung von Bauanträgen: Nunmehr muss die Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Bauantrags den Bauantrag und die Bauvorlagen auf Vollständigkeit prüfen.

Weitere Änderungen betreffen einige Regelungen zur Sonderbaueigenschaft, privilegierte Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren. *Quelle: [Bayerische Ingenieurekammer-Bau](#)*



Machen Sie sich für den für Ihren Einzelfall relevanten Änderungen vertraut.



Änderung: [BauO Bln](#) »Bauordnung Berlin«
vom 11.12.2024

Die Änderungen resultieren aus dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben. Änderungen gab es u.a. hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser, Bauvorlagenberechtigung, Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Bauantrag (falls nicht selbst Bauherr), Behandlung des Bauantrags durch die Behörde (Einholung von Stellungnahmen).



Neufassung: [HBauO Hmb](#) »Hamburgische Bauordnung«
vom 6.1.2025

Die Neufassung tritt (außer der Verordnungsermächtigung) erst am 1.1.2026 in Kraft. Bis dahin gilt die Bauordnung in der bislang geltenden Form weiter.



Legen Sie sich also für den Januar 2026 eine Wiedervorlage, Ihr Rechtsverzeichnis entsprechend anzupassen.



Änderung: [LBO SH](#) »Landesbauordnung Schleswig-Holstein«
vom 13.12.2024

Emissionen/Immissionen

 Neu: [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/2974](#) »Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) Industrieemissionen in Bezug auf Schmieden und Gießereien« vom 29.11.2024

Nehmen Sie die BVT zur Kenntnis und bereiten Sie sich ggf. auf die Umsetzung der Anforderungen vor.

 Information: [SF BREF](#) »Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Smitheries and Foundries Industry« vom Dezember 2024

 Änderung: [KÜO](#) »Kehr- und Überprüfungsordnung« vom 15.1.2025

Es handelt sich bei den Änderungen um redaktionelle Anpassungen sowie der Anpassung der Gebührensätze.

 Änderung: [BayImSchG](#) »Bayerisches Immissionsschutzgesetz« vom 23.12.2024

Die Änderungen betreffen Windparks und Zuständigkeiten.

Energie

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz« vom 23.12.2024

 Änderung: [EnergieStV](#) »Energiesteuer-Durchführungsverordnung« vom 20.12.2024

Die Änderungen betreffen eine Vielzahl von Paragraphen, insbesondere zur Steuerentlastung. Beispielhaft seien genannt:

- § 95 zur Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 51 EnergieStG
- § 99 zur Steuerentlastung für die Stromerzeugung nach § 53 EnergieStG
- § 99a Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 53a EnergieStG
- § 100 zur Steuerentlastung für Unternehmen nach § 54 EnergieStG
- § 102 zur Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 56 EnergieStG

Aufgehoben wurden die folgenden Paragraphen:

- § 99b zum Nachweis der Hocheffizienz nach § 53a EnergieStG
- § 99c zur Betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach § 53a EnergieStG

 Änderung: [StromStV](#) »Stromsteuer-Durchführungsverordnung«
vom 20.12.2024

 Änderung: [AVEn Bay](#) »Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften, Bayern«
vom 26.11. und vom 18.12.2024

- § 101 zur Steuerentlastung nach § 55 EnergieStG für Unternehmen in Sonderfällen

 Machen Sie sich zu den für Sie relevanten materiellen Regelungen mit den jeweiligen Änderungen vertraut. Bei [Buzer.de](#) finden Sie eine Synopse. Neuerungen im Strom- und Energiesteuerrecht werden zum Beispiel in einem [Beitrag der RGC News](#) erläutert.

Die Änderungen betreffen eine Vielzahl von Paragraphen, u. a. zu den Begriffsbestimmungen des StromStG, zur Erteilung, Überprüfung und Erlöschen der Erlaubnis, zu Vorauszahlungen und auch zu Steuerbegünstigungen, wie zum Beispiel:

- § 8 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
 - § 10 Allgemeine Erlaubnis
 - § 12 Strom zur Stromerzeugung
 - § 12a Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung
 - § 12c Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energien
 - § 12d Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen
- > diese beziehen sich allesamt auf den § 9 des StromStG.
- § 17a Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 9a des StromStG
 - § 17b Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9b des StromStG
 - § 17d Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr nach § 9c des StromStG

Aufgehoben wurde der § 19 Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer in Sonderfällen zum bereits aufgehobenen § 10 des StromStG.

 Machen Sie sich zu den für Sie relevanten materiellen Regelungen mit den jeweiligen Änderungen vertraut. Bei [Buzer.de](#) finden Sie eine Synopse. Neuerungen im Strom- und Energiesteuerrecht werden zum Beispiel in einem [Beitrag der RGC News](#) erläutert.

Eingefügt wurde ein Teil 3 zur Wärmeplanung, der sich an Gemeinden richtet.

Gefahrgut

 Änderung: [ADR](#) »Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße«
Stand 31.1.2025, 10:00 Uhr noch nicht amtlich veröffentlicht, gültig ab 1.1.2025

Das Bundesverkehrsministerium hat [Änderungen ADR 2025](#) als deutsche Veröffentlichung des englischen bzw. französischen Originaltextes veröffentlicht. Hinweis: Bis zur Veröffentlichung ist im Zweifel immer der Originaltext maßgebend.

Erläuterung zu den Änderungen gibt es unter anderem:

- beim [Schweizer Bundesamt für Strassen \(ASTRA\)](#)
- beim Bundesverband Spedition und Logistik ([Leitfaden zu den Änderungen](#))
- beim Ecomed/Storck Verlag: [ADR 2025](#)
- im Tagungsband des Schweizer Gefahrguttages, September 2024 in Luzern (Vorträge von Jürgen Werny)
[Allgemeine Änderungen](#)
[Änderungen hinsichtlich Batterien und Fahrzeuge](#)

Wie alle zwei Jahre wird auch zum 1.1.2025 das ADR geändert. Auch wenn die deutsche Version noch nicht veröffentlicht ist, gelten die Anforderungen mit den unten beschriebenen Übergangsfristen.

Sie dürfen das ADR 2023 bis zum 30.6.2025 anwenden.
Sie dürfen das ADR 2025 ab dem 1.1.2025 anwenden und
Sie müssen das ADR 2025 ab dem 1.7.2025 anwenden.

Es gibt jedoch für einzelne Sachverhalte andere Übergangsfristen, die länger oder kürzer gehen. Diese finden Sie im Kapitel 1.6. des ADR und gegebenenfalls in Multilateralen Vereinbarungen.

Nachfolgend ein paar wesentliche Änderungen:

Allgemeine Anmerkungen zu den nachfolgenden Absätzen:

- Sofern nicht anders angegeben, bezieht sich die Nummerierung auf das ADR.
- Die offiziellen Bezeichnungen der UN-Nummern enthält Schlüsselworte in Großschreibungen, was für die Angaben in den Beförderungspapieren etc. wichtig ist. Hier wird aus Lesbarkeitsgründen darauf verzichtet.

Batterien

Um der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen, sind folgende UN-Nummern neu hinzugekommen:

- UN 3551 Natrium-Ionen-Batterien mit einem organischen Elektrolyt, Klasse 9
- UN 3552 Natrium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen mit einem organischen Elektrolyt, Klasse 9
oder
- UN 3552 Natrium-Ionen-Batterien mit Ausrüstung verpackt, mit einem organischen Elektrolyt, Klasse 9

Siehe dazu auch die Klassifizierung nach Nr. 2.2.9.1.7.2.

 Beachten Sie für die oben genannten neuen UN-Nummern alle Anforderungen, die in Nr. 3.2., Tabelle A dazu jeweils aufgeführt sind, vor allem Sondervorschriften (SV) und Verpackungsanweisungen (P). Beachten Sie die Änderung u.a. auch bei den Beförderungspapieren!

Für die neuen UN-Nummern zu Natrium-Ionen-Batterien UN 3551 und 3552 gelten praktisch alle Regelungen, die auch für Lithium-Batterien gelten, unter anderem:

- Zuordnung zur Tabelle 1.1.3.6.3 (1.000-Punkte-Regel) in die Beförderungskategorie 2
- Ausnahmen gem. SV 188
- Anforderungen an die Prüfsammenfassung des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3.5
Zur Erinnerung:
Die Prüfsammenfassung muss für alle Batterien (Lithium-Batterien und Natrium-Ionen-Batterien) vorliegen. Hersteller, und nachfolgende Vertreiber (ja, auch Amazon) müssen sicherstellen, dass diese zugänglich ist (zum Beispiel als Download).
- Anforderungen an defekte und beschädigte Batterien nach SV 376 einschließlich deren korrekter Kennzeichnung
- Beförderungen zur Entsorgung/zum Recycling nach SV 377
- den Verpackungsanweisungen P903, P908, P909, P910, P911, LP903, LP904, LP905, LP906

Neu ist die SV 400:

Es handelt sich um die Möglichkeit, Ausnahmen vom ADR in Anspruch nehmen zu können, wenn die Bedingungen dieser Sondervorschrift erfüllt sind. Dies beinhaltet u.a. die bereits bekannte Kennzeichnung von Batterien (unter Einbindung der relevanten UN-Nummer).

Die SV 400 wird den UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 (Lithium-Batterien) zugewiesen, genauso wie den neuen UN-Nummern UN 3551 und UN 3552 (Natrium-Ionen-Batterien).

Neu ist die SV 677:

Sie baut auf der SV 376 auf. Wenn im Rahmen der SV 376 bei beschädigten oder defekten Batterien festgestellt wird, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen zu gefährlichen Reaktionen, Flammenbildung, gefährlicher Wärmeentwicklung neigen, so sind diese Zellen und Batterien der Beförderungskategorie 0 (NULL) zuzuordnen. Das war zwar früher schon so, aber nun wird zusätzlich gefordert, dass »Beförderungskategorie 0« im Beförderungspapier einzutragen ist.

Die SV 677 wird den UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 (Lithium-Batterien) zugewiesen, genauso wie den neuen UN-Nummern UN 3551 und UN 3552 (Natrium-Ionen-Batterien).

Fahrzeuge

Neu hinzu gekommen sind die folgenden UN-Nummern:

- UN 3556 Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien
- UN 3557 Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Metall-Batterien

- UN 3558 Fahrzeug mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterien

 Zu derartigen Fahrzeugen gehören auch E-Bikes oder E-Scooter

 Beachten Sie dafür alle Anforderungen, die in Nr. 3.2., Tabelle A dazu jeweils aufgeführt sind, vor allem die Sonder Vorschriften, die auch Ausnahmen von den Anforderungen des ADR enthalten.

Änderungen an einzelnen UN-Nummern (Auswahl - insgesamt sind 91 UN-Nummern betroffen):

- 0331 Sprengstoffe
- 1006 Argon verdichtet
- 1010 Butadiene, stabilisiert oder Butadiene und Kohlenwasserstoff, Gemisch, stabilisiert:
> Absenkung des angegebenen Butadiengehalts von 40 % auf 20 %
- 1013 Kohlendioxid, betrifft kleinere Druckgefäße (wie zum Beispiel Soda-Sprudler)
- 1046 Helium verdichtet, betrifft kleinere Druckgefäße
- 1066 Stickstoff verdichtet, betrifft kleinere Druckgefäße
- 2037 Druckgaspackungen
- 2073 und 2672 jeweils Ammoniaklösung in Wasser
- 2795 Batterien (Akkumulatoren)
- 3269 Polyesterharze Mehrkomponentensysteme, flüssiges Grundprodukt

Gefahrgutbeauftragter

Seit 2022 fordert das ADR einen Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragten) explizit für Versender. Mit der aktuellen Änderung wird allerdings die Möglichkeit eröffnet, dass nationale Vorschriften Ausnahmen definieren können (Nr. 1.8.3.2). Das würde ggf. in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung erfolgen, wobei aktuell (uns) noch keine Informationen vorliegen, ob es entsprechende Ambitionen gibt.

Erweiterung der Klassifizierung in Teil 2 auf *Gegenstände*

Das Gefahrgutrecht wurde an verschiedenen Stellen erweitert, indem bei manchen Einstufungen jetzt nicht mehr nur Stoffe erfasst sind, sondern auch Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.

Das trifft zum Beispiel zu für

- Klasse 4.1 »Entzündbare feste Stoffe *und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.*« (Nr. 2.2.41.1.2)

- Klasse 4.2 »Selbstentzündliche Stoffe und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten« (Nr. 2.2.42.1.2)
- Klasse 6.1 »Giftige Stoffe und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten« (Nr. 2.2.61.3)
- Klasse 9: »Andere Stoffe und Gegenstände, die nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen, sind der Klasse 9 zugeordnet« (Nr. 2.2.9.1.14)

Abfälle

- Farbreste auf Wasserbasis (UN 2082):
Die SV 650 wird entsprechend ergänzt. Dort sind die Bedingungen für die Zusammenpackung von Abfällen der UN-Nummern 1263 (entzündbare Farben) und 3082 sowie für das Mischen von Farbresten beschrieben. Dies hat auch Einfluss auf die Angaben im Beförderungspapier.
- Abfall-Gaspatronen (UN 2037):
Abfall-Gaspatronen dürfen in Übereinstimmung mit der SV 327 für Wiederaufarbeitungs- oder Entsorgungszwecke unter der UN-Nummer 2037 befördert werden. In diesem Fall darf jedoch die Beförderung nur in belüfteten oder offenen Fahrzeugen oder Containern erfolgen, wie dies bereits für Druckgaspackungen UN 1950 vorgesehen ist (Vorschrift V14 in 7.2.4).
- Asbestabfälle mit gefährlichen lungengängigen Asbestfasern (zum Beispiel Abfälle von Baustellen, Bauwerken, Gebäuden oder Straßenbauarbeiten) (UN 2212 und 2590):
Hier wurde die SV 678 umfangreich angepasst. Erfolgt die Beförderung nach dieser SV muss dies im Beförderungspapier angegeben werden. Außerdem dürfen die Abfälle unter bestimmten Anforderungen in loser Schüttung befördert werden. Näheres beschreibt die AP 12.

Sonstige Änderungen

- Änderungen am Verzeichnis der bereits zugeordneten organischen Peroxide in Verpackungen (Nr. 2.2.52.4)
- Die Begleitpapiere müssen nun zwingend in der Fahrerkabine der Beförderungseinheit mitgeführt werden (Nr. 8.1.2.1) - wichtig für Ihre Kontrollen
- Auch Fahrer, die nur LQ (Limited Quantities) transportieren, müssen nach Nr. 1.3 geschult sein (Nr. 3.4.1 Absatz h)
- Änderungen von mehr als 30 Verpackungsanweisungen
- Umfangreiche Änderungen im Hinblick auf Verwendung von Recycling-Kunststoffe als Verpackungsmaterial
- Änderung des Erdungssymbols
- Neue ergänzende Vorschrift AP 11 für die Beförderung von geschmolzenem Aluminium
- Die Begriffsbestimmung »Füllungsgrad« wird geändert in »Füllfaktor«

 Neufassung: [IMDG Code](#) »International Maritime Dangerous Goods Code«
vom 12.11.2024

 Bitte prüfen Sie selbst, welche Änderungen für Sie relevant sind.

 Änderung: [Gbv](#) »Gefahrgutbeauftragtenverordnung«
vom 17.12.2024

Es handelt sich hier nicht um die oben angesprochene Änderung als Folge des ADR 2025, sondern lediglich um eine redaktionelle Anpassung im § 6.

 Änderung: [GGAV](#) »Gefahrgutausnahmereverordnung«
vom 11.12.2024

Sicherheit

 Neu: [Verordnung \(EU\) 2024/3110](#) »EU-Bauproduktenverordnung«
vom 18.12.2024

Mit der Verordnung (EU) 2024/3110 wird die aktuelle Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zum 8.1.2026 außer Kraft gesetzt.

 Änderung: [Verordnung \(EU\) Nr. 305/2011](#) »EU-Bauproduktenverordnung«
vom 18.12.2024

 Die Herstellpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Beachten Sie bitte, dass die Verordnung - wie die aktuelle Version auch - eine Vielzahl an weiteren Pflichten enthält, insbesondere materielle Pflichten und Anforderungen an die Produkte.

 Im Anhang XI der neuen Verordnung finden Sie eine Entsprechungstabelle.

Umwelt allgemein

 Änderung: [UVPg Bln](#) »Umweltverträglichkeitgesetz Berlin«
vom 11.12.2024

 Änderung: [NatSchG Bln](#) »Naturschutzgesetz Berlin«
vom 11.12.2024

Die Änderungen resultieren aus dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben. Beachten Sie diese im Falle eines konkreten Vorhabens.

 Änderung: [BayUIG Bay](#) »Bayerisches Umweltinformationsgesetz«
vom 23.12.2024

Wasser / Abwasser

 Änderung: [BWG](#) »Berliner Wassergesetz«
vom 11.12.2024

 Änderung: [HmbAbwAG](#) »Hamburgisches Abwasserabgabengesetz«
vom 6.1.2025

Unter anderem wird der neue § 5a Erschließung von Grundstücken eingefügt.

 Änderung: [HmbAbwG](#) »Hamburgisches Abwassergesetz«
vom 6.1.2025

 Änderung: [LWG SH](#) »Landeswassergesetz Schleswig-Holstein«
vom 13.12.2024

An den bei unseren Kunden geführten Betreiberpflichten gab es folgende Änderungen:

In § 48 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
Zuständig für die Genehmigung der Indirekteinleitung [...] sind die Gemeinden als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht. [...] Überträgt eine Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, folgt die Zuständigkeit für die Genehmigung der Indirekteinleitung [...] der Aufgabenträgerschaft für die Abwasserbeseitigung. [...] Kommt [...] der Betreiber einer Verpflichtung nach § 60 Absatz 2 WHG nicht nach, ordnet der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht die erforderlichen Maßnahmen unter Fristsetzung an. Die Aufgaben werden zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Die Überschrift des § 51 heißt nun »Technische Regeln zu Abwasserbeseitigung«. Der Paragraph enthält nach wie vor die Betreiberpflichten bei Maßnahmenanordnung durch die Behörden.

 Änderung: [AG-AbwAG SH](#) »Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes«
vom 13.12.2024

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Festsetzungsbehörde nun für bis zu vier Jahre von der Erklärungsspflicht befreit werden, wenn zu erwarten ist, dass im Befreiungszeitraum die Voraussetzungen für eine Abgabefreiheit vorliegen.

 Änderung: [SüVO SH](#) »Selbstüberwachungsverordnung Schleswig-Holstein«
vom 13.12.2024

Im § 2 werden im neuen Absatz 5 Ausnahmen für Organisationen definiert, die EMAS-zertifiziert sind.

Sonstiges

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 27.12.2024

 Änderung: [HinSchG](#) »Hinweisgeberschutzgesetz«
vom 27.12.2024

 Änderung: [MessEV](#) »Mess- und Eichverordnung«
vom 11.12.2024

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

 Neu: [Verordnung \(EU\) 2025/40](#) »EU-Verpackungsverordnung«, vom 18.12.2024, veröffentlicht am 22.1.2025

Artikel 4 Freier Verkehr

(1) Verpackungen dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie dieser Verordnung entsprechen. [...]

Artikel 15 Pflichten der Erzeuger

(1) Erzeuger bringen nur Verpackungen in Verkehr, die den Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, entsprechen.

(2) Bevor die Erzeuger Verpackungen in Verkehr bringen, führen sie das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 38 durch oder lassen es durchführen und erstellen die in Anhang VII genannte technische Dokumentation.

Wurde durch das in Artikel 38 genannte Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass eine Verpackung den geltenden Anforderungen genügt, so stellen die Erzeuger eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 aus.

(3) Die Erzeuger bewahren die in Anhang VII genannte technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung auf, und zwar

- a. im Fall von Einwegverpackungen für fünf Jahre ab dem Tag des Inverkehrbringens der Verpackung;
- b. im Fall von wiederverwendbaren Verpackungen für zehn Jahre ab dem Tag des Inverkehrbringens der Verpackung.

(4) Die Erzeuger gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei Serienfertigung von Verpackungen stets Konformität mit dieser Verordnung sichergestellt ist. Die Erzeuger berücksichtigen angemessen Änderungen der



Hinweis:

Nebenstehend finden Sie die Herstellerpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass die Verordnung eine Vielzahl an weiteren Pflichten enthält, insbesondere materielle Pflichten und Anforderungen an die Produkte. Beachten Sie auch diese zu gegebener Zeit.

Gestaltung oder der Merkmale von Verpackungen sowie Änderungen der harmonisierten Normen, gemeinsamen technischen Spezifikationen oder anderen technischen Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität verwiesen wird oder die bei der Überprüfung der Konformität herangezogen werden. Stellen die Erzeuger fest, dass die Konformität von Verpackungen beeinträchtigt sein könnte, so führen sie eine erneute Bewertung entsprechend dem in Artikel 38 genannten Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen eine solche Bewertung erneut durchführen.

(5) Die Erzeuger gewährleisten, dass ihre Verpackungen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art der Verpackungen nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen in den dem verpackten Produkt beigefügten Unterlagen angegeben werden.

(6) Die Erzeuger geben auf der Verpackung oder auf einem QR-Code oder einem anderen Datenträger ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel an, über die sie erreicht werden können. Ist dies nicht möglich, so werden die erforderlichen Angaben zusammen mit den Informationen, die über den in Artikel 12 Absatz 2 genannten QR-Code oder andere standardisierte und offene digitale Datenträger oder den in Artikel 12 Absätze 1, 2, 4 oder 5 genannten Datenträger zur Verfügung gestellt, oder in Begleitunterlagen zu dem verpackten Produkt bereitgestellt. In der Postanschrift wird eine zentrale Stelle angegeben, über die der Erzeuger kontaktiert werden kann.

(7) Die Erzeuger stellen sicher, dass die gemäß den Absätzen 5 und 6 bereitgestellten Informationen klar, verständlich und lesbar sind und dass sie Informationen, die gemäß anderen Rechtsakten der Union für die Kennzeichnung des verpackten Produkts vorgeschrieben sind, nicht ersetzen, verdecken oder mit ihnen verwechselt werden können.

(8) Erzeuger, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebrachte Verpackungen einer oder mehreren der geltenden Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, nicht entsprechen, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Verpackungen herzustellen, sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Die Erzeuger unterrichten unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie die Verpackungen auf dem Markt bereitgestellt haben, über die mutmaßliche Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(9) Abweichend von Absatz 8 dieses Artikels gilt die Verpflichtung zur Herstellung der Konformität, zur Rücknahme vom Markt oder zum Rückruf von Verpackungen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie nicht den Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, entsprechen, nicht

für wiederverwendbare Verpackungen, die vor dem 11. Februar 2025 in Verkehr gebracht wurden.

(10) Die Erzeuger händigen der nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für den Nachweis der Konformität der Verpackungen mit den in den Artikeln 5 bis 12 festgelegten Anforderungen, einschließlich der technischen Dokumentation, in einer oder mehreren Sprachen aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden können. Diese Informationen und Unterlagen werden in elektronischer Form und auf Verlangen auf Papier übermittelt. Die einschlägigen Unterlagen sind innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anforderung durch die nationale Behörde vorzulegen. Die Erzeuger kooperieren mit der nationalen Behörde bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit den in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegten Anforderungen.

(11) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für maßgefertigte Transportverpackungen für konfigurierbare Medizinprodukte und -systeme, die für den Einsatz in der Industrie und im Gesundheitswesen bestimmt sind.

(12) Die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen liefert, gilt für die Zwecke dieses Artikels als Erzeuger, wenn die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unter die am 11. Februar 2025 geltende Definition von Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fällt und wenn die natürliche oder juristische Person, die der natürlichen oder juristischen Person, die die Verpackungen unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, die Verpackungen liefert, in der Union ansässig ist.

Artikel 17 Bevollmächtigte

(1) Ein Erzeuger kann durch eine schriftliche Vollmacht einen Bevollmächtigten benennen.

(2) Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die in dem vom Erzeuger erteilten Auftrag festgelegt sind. Der Auftrag muss es dem Bevollmächtigten ermöglichen, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Aufbewahrung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für die nationalen Marktüberwachungsbehörden, und zwar
- b. in Bezug auf Einwegverpackungen für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Verpackung und
- c. in Bezug auf wiederverwendbare Verpackungen für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Verpackung;
- d. auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden Kooperation bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit Fällen der Nichtkonformität der Verpackungen, die zum Auftrag des Bevollmächtigten gehören;
- e. auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Übermittlung aller zum Nachweis der Konformität der Verpackungen erforderlichen Informationen und technischen Dokumentation an diese Behörde in

- einer oder mehreren Sprachen, die für diese Behörde leicht verständlich sind;
- f. auf Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Bereitstellung der einschlägigen Dokumente innerhalb von zehn Tagen nach Eingang eines solchen Verlangens;
 - g. Beendigung des Auftrags, falls der Erzeuger seine Verpflichtungen aus dieser Verordnung verletzt.

Die Pflichten gemäß Artikel 15 Absatz 1 und die Pflicht zur Erstellung der in Anhang VII genannten und nach oder gemäß den Artikeln 5 bis 11 erforderlichen technischen Dokumentation sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.

Artikel 31 Berichterstattung über Wiederverwendungsziele an die zuständigen Behörden

(1) Wirtschaftsakteure gemäß Artikel 29 Absätze 1 bis 8 übermitteln der in Artikel 40 genannten zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr einen Bericht, der die Daten in Bezug auf die Erreichung der in Artikel 29 festgelegten Wiederverwendungsziele enthält.

(2) Der Bericht gemäß Absatz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden, vorzulegen.

(3) Das erste Berichtsjahr betrifft das Kalenderjahr 2030.

 Neu: [Verordnung \(EU\) 2024/3110](#) »EU-Bauproduktenverordnung«, vom 18.12.2024

Artikel 1 Gegenstand und Ziele

(1) Mit der vorliegenden Verordnung werden harmonisierte Regeln für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem Markt von Bauprodukten festgelegt, unabhängig davon, ob dies im Rahmen von Dienstleistungen erfolgt oder nicht; [...]

Artikel 13 Leistungs- und Konformitätserklärung

(1) Unterliegt ein Produkt einer harmonisierten technischen Spezifikation, die gemäß Artikel 5 oder 6 angenommen wurde, so unterliegt der Hersteller dem geltenden Bewertungs- und Überprüfungssystem gemäß Anhang IX und erstellt eine Leistungs- und Konformitätserklärung, bevor ein solches Produkt in Verkehr gebracht wird. [...]

Artikel 20 Pflichten aller Wirtschaftsteilnehmer

(1) Die Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer gemäß diesem Kapitel gelten nur für Produkte, die unter eine harmonisierte technische Spezifikation



Hinweis:

Nebenstehend finden Sie die Herstellerpflichten. Übernehmen Sie diese ggf. in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass die Verordnung - wie die aktuelle Version auch - eine Vielzahl an weiteren Pflichten enthält, insbesondere materielle Pflichten und Anforderungen an die Produkte. Beachten Sie auch diese zu gegebener Zeit.

fallen, oder für Produkte, die auf der Grundlage einer Europäischen Technischen Bewertung mit CE-Kennzeichnung versehen wurden.

(2) Ein Wirtschaftsteilnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine fortgesetzte Konformität mit dieser Verordnung sicherzustellen. Wurde bei einem Wirtschaftsteilnehmer oder einem Produkt eine Nichtkonformität festgestellt und hat eine Marktüberwachungsbehörde eine Korrekturmaßnahme nach Artikel 65 Absatz 1 verlangt, legt der Wirtschaftsteilnehmer Fortschrittsberichte vor, bis die Behörde entscheidet, dass die Korrekturmaßnahme beendet werden kann.

(3) Ein Wirtschaftsteilnehmer nennt nach Aufforderung durch eine zuständige nationale Behörde dieser Behörde jeden Wirtschaftsteilnehmer oder anderen Akteur,

- a. der diesen Wirtschaftsteilnehmer mit einem Produkt - einschließlich Bauteilen oder Ersatzteilen von Produkten - beliefert hat, und die Menge dieser Lieferung, oder der ihm eine unter diese Verordnung fallende Dienstleistung erbracht hat;
- b. dem dieser Wirtschaftsteilnehmer ein Produkt - einschließlich Bauteilen oder Ersatzteilen von Produkten - geliefert hat, und die Menge dieser Lieferung, oder dem er eine unter diese Verordnung fallende Dienstleistung erbracht hat.

Bei der Bekanntgabe der in Unterabsatz 1 genannten Wirtschaftsteilnehmer oder anderen Akteure unterrichtet ein Wirtschaftsteilnehmer die zuständige nationale Behörde mindestens über Folgendes:

- a. die Kontaktdaten, einschließlich der Anschriften und E-Mail-Adressen, dieser Wirtschaftsteilnehmer oder Akteure;
- b. die Steuer- und Unternehmensregisternummer dieser Wirtschaftsteilnehmer oder Akteure.

(4) Ein Wirtschaftsteilnehmer muss alle in diesem Kapitel genannten Unterlagen und Informationen zehn Jahre lang nach dem Zeitpunkt, zu dem der Wirtschaftsteilnehmer das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung geliefert bzw. bezogen hat, für die zuständigen nationalen Behörden bereithalten, es sei denn, die Unterlagen oder Informationen wurden über den in Artikel 76 genannten digitalen Produktpass bereitgestellt. Ein Wirtschaftsteilnehmer legt die Dokumentation und Informationen innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung durch die zuständige nationale Behörde vor.

(5) Der Wirtschaftsteilnehmer kann sich bei seinem jeweiligen gemäß Artikel 71 Absatz 5 eingerichteten nationalen System anmelden.

Der Wirtschaftsteilnehmer stellt Verbrauchern und Nutzern Kommunikationskanäle bereit (unter anderem Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder spezielle Abschnitte seiner Website), durch die sie ihn über alle Unfälle, sonstigen Vorfälle oder Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit dem Produkt informieren können.

(6) Wenn ein Wirtschaftsteilnehmer der Ansicht ist, dass ein nichtkonformes Produkt ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt darstellt, so unterrichtet er darüber unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen er das Produkt auf dem Markt bereitgestellt hat; dabei macht er ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen. Ein Wirtschaftsteilnehmer kann die zuständigen nationalen Behörden über jeden anderen wahrscheinlichen Verstoß gegen diese Verordnung, von dem er Kenntnis erlangt, über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen unterrichten.

(7) Ein Wirtschaftsteilnehmer haftet im Einklang mit nationalem Recht über die vertragliche und außervertragliche Haftung für Verstöße gegen diesen Artikel oder gegen die Artikel dieses Kapitels im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten.

Artikel 21 Rechte der Hersteller

(1) Ein Hersteller hat das Recht, von seinen Lieferanten und Dienstleistern die Informationen anzufordern, die in Bezug auf seine Produkte erforderlich sind, um seinen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachzukommen.

(2) Unterliegt der Hersteller Tätigkeiten eines Dritten, die von einer notifizierten Stelle ausgeführt werden, so hat der Hersteller das Recht, von seinen Lieferanten oder Dienstleistern zu verlangen, dass diese dieser notifizierten Stelle Zugang zu ihren Unterlagen und Räumlichkeiten gewähren, soweit die notifizierte Stelle diesen Zugang zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten benötigt.

(3) Die in Absatz 1 festgelegten Rechte gelten auch für Hersteller, die ein gebrauchtes oder wiederaufbereitetes Produkt in Verkehr bringen, in Bezug auf den Lieferanten des gebrauchten Produkts, gegebenenfalls einschließlich des Demontagebetriebs. Die erforderlichen Informationen können unter anderem Informationen über die frühere Verwendung des Produkts und den Prozess seiner Demontage umfassen.

(4) Ein Hersteller hat das Recht, von seinen Lieferanten und Dienstleistern die gemäß Artikel 15 Absatz 2 erforderlichen Daten und Berechnungen in Bezug auf die gelieferten Lieferungen oder Dienstleistungen, einschließlich der von einer notifizierten Stelle ausgestellten erforderlichen Validierungsberichte, anzufordern.

Artikel 22 Pflichten der Hersteller

(1) Beim Inverkehrbringen eines Produkts legt der Hersteller den Produkttyp unter Beachtung der Grenzen fest, die hierfür in der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 27 festgelegt wurden. Der Hersteller stellt sicher, dass die Leistung des Produkts sowohl im Hinblick auf die verbindlichen wesentlichen Merkmale als auch auf die wesentlichen Merkmale, die erklärt werden sollen, bewertet wird. Fällt das Produkt unter Produkthanforderungen, die durch

delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 1 festgelegt wurden, so stellt der Hersteller sicher, dass das Produkt auch im Einklang mit diesen Anforderungen entworfen und gebaut wurde.

Eine natürliche oder juristische Person, die ein Produkt mit 3D-Druck herstellt, muss die Verpflichtungen erfüllen, die Herstellern beim Inverkehrbringen obliegen. Die Verpflichtungen umfassen unter anderem die Verwendung geeigneter 3D-Datensätze, die Verwendung von Materialien, die den geltenden Verfahren gemäß dieser Verordnung entsprechen, sowie die Überprüfung der Kompatibilität von 3D-Datensätzen, Druckmaterial und der verwendeten Drucktechnik.

(2) Wurde die Konformität eines Produkts mit den geltenden Anforderungen und seine Leistung in Bezug auf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem/den anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssystem(en) gemäß Anhang IX nachgewiesen, so erstellt der Hersteller eine Leistungs- und Konformitätserklärung gemäß den Artikeln 13 bis 15, bringt die CE-Kennzeichnung gemäß den Artikeln 17 und 18 an und stellt gegebenenfalls die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, die auf dem Markt nicht allgemein verfügbar sind, gemäß Absatz 8 dieses Artikels sicher und bringt die Kennzeichnung gemäß Absatz 9 dieses Artikels an.

(3) Der Hersteller erstellt als Grundlage für die Leistungs- und Konformitätserklärung eine technische Dokumentation, in der er Folgendes angibt:

- a. den angegebenen Verwendungszweck, der in den Bereich des anwendbaren Verwendungszwecks fällt;
- b. alle relevanten Elemente, die für den Nachweis der Leistung und Konformität erforderlich sind;
- c. Informationen über die bestehenden Verfahren gemäß Absatz 4 dieses Artikels;
- d. Informationen über das bzw. die in Anhang IX festgelegte(n) System bzw. Systeme;
- e. gegebenenfalls Informationen über die Anwendung der vereinfachten Verfahren gemäß den Artikeln 59 bis 61, und
- f. die Berechnung der Nachhaltigkeitsleistung im Umweltbereich in Bezug auf die wesentlichen Merkmale gemäß Artikel 15 Absatz 2.

(4) Der Hersteller stellt durch entsprechende Verfahren sicher, dass Produkte ihrer erklärten Leistung entsprechen und die Konformität mit dieser Verordnung beständig sichergestellt ist. Die Produktgestaltung, einschließlich der 3D-Datensätze, der Herstellungsverfahren und des verwendeten Materials, muss angemessen sein. Wird das Produkt in Serienfertigung hergestellt, so stellt der Hersteller durch entsprechende Verfahren sicher, dass das Produkt beständig seiner erklärten Leistung entspricht und die Konformität mit dieser Verordnung beständig sichergestellt ist. Änderungen der Produktgestaltung, einschließlich der 3D-Datensätze, des Herstellungsverfahrens und des verwendeten Materials, müssen angemessen sein. Änderungen der geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen werden angemessen berücksichtigt; falls die Leistung oder die Konformität des Produkts dadurch beeinträchtigt wird,

ist eine erneute Bewertung gemäß dem einschlägigen Bewertungsverfahren vorzunehmen.

Falls dies als zweckmäßig betrachtet wird, um die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität der erklärten Leistung und Konformität eines Produkts sicherzustellen, führt der Hersteller an Stichproben von in Verkehr befindlichen oder auf dem Markt bereitgestellten Produkten Prüfungen durch; ferner stellt er Untersuchungen an und führt erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Produkte und der Produktrückrufe und hält die Einführer und Händler darüber auf dem Laufenden.

(5) Der Hersteller stellt sicher, dass seine Produkte einen herstellereigenen eindeutigen Identifizierungscode des Produkttyps und, soweit verfügbar, eine Chargen- oder Seriennummer tragen, die für die Benutzer leicht sichtbar und lesbar ist. Ist dies aufgrund der Art des Produkts nicht möglich, so sind die erforderlichen Angaben auf einer angebrachten Kennzeichnung, auf der Verpackung oder, wenn dies ebenfalls nicht möglich ist, in einem Begleitdokument zum Produkt anzugeben.

Der Hersteller kennzeichnet ein Produkt in gleicher Weise wie in Unterabsatz 1 dargelegt als »Nur für die gewerbliche Verwendung«, wenn für seine Verwendung Fachwissen erforderlich ist, und präsentiert Kunden diese Kennzeichnung, bevor sie an einen Kaufvertrag gebunden sind; dies gilt auch für Fernverkäufe. Produkte, die nicht mit dem Vermerk »Nur für die gewerbliche Verwendung« gekennzeichnet sind, richten sich auch an nicht gewerbliche Verwender und Verbraucher im Sinne dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2023/988.

Der Hersteller präsentiert den Kunden, bevor sie an einen Kaufvertrag gebunden sind, in sichtbarer Weise die Angaben, die gemäß dieser Verordnung bereitgestellt werden müssen; dies gilt auch für Fernverkäufe.

(6) Bei der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt stellt der Hersteller sicher, dass dem Produkt die in Anhang IV enthaltenen allgemeinen Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache oder - wenn keine solche Festlegung vorliegt - in einer Sprache beigefügt sind, die von den Nutzern leicht verstanden werden kann.

(7) Spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten des in Artikel 75 Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakts stellt der Hersteller einen digitalen Produktpass gemäß Artikel 76 über das in Artikel 75 genannte digitale Produktpasssystem für Bauprodukte zur Verfügung, der mit einem Datenträger gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe g verbunden ist.

(8) Um die Verfügbarkeit von Ersatzteilen sicherzustellen, die auf dem Markt nicht allgemein verfügbar sind, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen den Herstellern für bestimmte Produktfamilien und -

kategorien die Verpflichtung auferlegt wird, bestimmte Ersatzteile, die für die von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte nicht allgemein verfügbar sind, auf dem Markt bereitzustellen.

Die in den delegierten Rechtsakten gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes festgelegte Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Produkts des jeweiligen Typs, es sei denn, in dem delegierten Rechtsakt wird ein anderer Zeitraum festgelegt.

Hersteller, die der Verpflichtung gemäß Absatz 1 unterliegen, bieten die Ersatzteile innerhalb einer angemessen kurzen Lieferfrist zu einem angemessenen und diskriminierungsfreien Preis an und setzen die Öffentlichkeit davon in Kenntnis.

(9) Um Transparenz für die Nutzer sicherzustellen und nachhaltige Produkte zu fördern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um spezifische Anforderungen an die Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit für bestimmte Produktfamilien und -kategorien festzulegen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. das Produkt wird in der Regel von Verbrauchern gewählt oder gekauft, und
- b. das Produkt weist während seines gesamten Lebenszyklus keine wesentlich unterschiedliche Umweltleistung in Abhängigkeit von der Montage auf.

Die Kennzeichnung beruht auf der Leistung des Produkts, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 6 Absatz 1 bewertet wurde, und bietet verbraucherfreundliche Informationen, die für Nichtfachleute verständlich sind.

(10) In den in Absatz 9 genannten delegierten Rechtsakten wird festgelegt, wie der Hersteller die Kennzeichnung anzubringen hat, indem Folgendes festgelegt wird:

- a. der Inhalt der Kennzeichnung;
- b. die Gestaltung der Kennzeichnung unter Berücksichtigung der Sichtbarkeit und Lesbarkeit;
- c. die Art und Weise, in der die Kennzeichnung den Kunden präsentiert wird, auch bei Fernverkäufen;
- d. gegebenenfalls die für die Erstellung von Kennzeichnungen zu verwendenden elektronischen Mittel.

(11) Ein Hersteller, der der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt nicht seiner erklärten Leistung oder dieser Verordnung entspricht, ergreift unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Steht das Problem in Zusammenhang mit einem gelieferten Bauteil oder einer extern erbrachten Dienstleistung, so unterrichtet der Hersteller den Lieferanten oder Dienstleister und die zuständige nationale Behörde des Herstellers darüber.

(12) Wenn von einem Produkt ein Risiko ausgeht, unterrichtet der Hersteller darüber unverzüglich, spätestens binnen drei Arbeitstagen, alle Bevollmächtigten, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister und am Vertrieb beteiligten Online-Marktplätze sowie die nationalen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der Hersteller oder - seines Wissens - andere Wirtschaftsteilnehmer das Produkt zur Verfügung gestellt haben. Hierbei macht der Hersteller alle zweckdienlichen Angaben und nennt insbesondere die Art der Nichtkonformität, die Häufigkeit von Unfällen oder Störungen sowie die ergriffenen oder empfohlenen Korrekturmaßnahmen. Bei Risiken, die durch Produkte verursacht werden, die bereits einen Endabnehmer oder -verbraucher, der nicht ermittelt oder direkt kontaktiert werden kann, erreicht haben, verbreitet der Hersteller die Informationen über geeignete Maßnahmen, um die Risiken zu beseitigen oder, wenn nicht möglich, zu verringern, über die Medien und sonstige geeignete Kanäle, wobei er die größtmögliche Reichweite sicherstellt. Im Falle eines ernstesten Risikos nimmt der Hersteller das Produkt auf eigene Kosten vom Markt und ruft es zurück.

Artikel 23 Pflichten der Bevollmächtigten

(1) Ein in der Union ansässiger Hersteller kann mittels eines schriftlichen Auftrags jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person als einzigen Bevollmächtigten benennen. Ein nicht in der Union ansässiger Hersteller ernennt einen einzigen Bevollmächtigten.

Die Erstellung der technischen Dokumentation gehört nicht zu den Aufgaben eines Bevollmächtigten.

(2) Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die in dem vom Hersteller erteilten Auftrag festgelegt sind. Der Auftrag ermöglicht es dem Bevollmächtigten, zumindest die folgenden Aufgaben auszuführen:

- a. Er hält den zuständigen nationalen Behörden die Leistungs- und Konformitätserklärung und die technische Dokumentation zur Verfügung;
- b. auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde händigt er dieser Behörde alle erforderlichen Informationen und die gesamte erforderliche Dokumentation zum Nachweis der Konformität eines Produkts mit seiner angegebenen Leistung und seiner Einhaltung sonstiger nach dieser Verordnung geltender Anforderungen aus;
- c. er kündigt den Vertrag, wenn der Hersteller gegen seine Verpflichtungen aus dieser Verordnung verstoßen hat, und unterrichtet den Hersteller, die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird, und die zuständige nationale Behörde seiner eigenen Niederlassung hierüber;
- d. er kann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein Produkt nicht konform ist oder ein Risiko darstellt, den Hersteller und die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird, sowie die zuständige nationale Behörde des Bevollmächtigten hierüber unterrichten; und
- e. er arbeitet auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden bei allen ergriffenen Maßnahmen mit diesen zusammen, um die Risiken, die mit

Produkten verbunden sind, die unter den Auftrag des Bevollmächtigten fallen, zu beseitigen und Nichtkonformitäten dieser Produkte zu beheben.

- (3) Der Bevollmächtigte überprüft auf Dokumentenebene, ob
- a. das Produkt mit der CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls mit der Kennzeichnung gemäß Artikel 22 Absatz 9 versehen ist;
 - b. dem Produkt eine Leistungs- und Konformitätserklärung beigelegt ist oder diese Erklärung gemäß Artikel 16 Absatz 1 oder 2 verfügbar ist und
 - c. der Hersteller die in Artikel 22 Absätze 5, 6 und 7 genannten Anforderungen erfüllt hat.

(4) Stellt ein Bevollmächtigter einen Fall der Nichtkonformität gemäß Absatz 3 dieses Artikels fest, fordert er den Hersteller auf, gemäß Artikel 22 Absätze 11 und 12 tätig zu werden.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

Bundeskabinett verabschiedet Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS)

Parallel zu den letzten Arbeiten an der NKWS wurde die Internetpräsenz zum Thema erneuert. Die neue Webseite lautet www.kreislaufwirtschaft-deutschland.de. Mit der Veröffentlichung der Strategie löst diese Website das bisherige Onlineangebot des Stakeholder-Dialogs ab. Die Website soll eine zentrale Informationsstelle rund um die Kreislaufwirtschaftsstrategie sowie die damit verbundene Transformation zu einer umfassenden zirkulären Wirtschaft und Gesellschaft sein – d.h. bestehende Informationen zusammenfassen, strukturieren, Akteurinnen und Akteure miteinander vernetzen und die Nutzerinnen und

Nutzer an interessante Informationsangebote weiterleiten. Um ein gemeinsames Verständnis zu schaffen, steht bereits die [Infografik »Kreislaufwirtschaft entdecken«](#) online. Eine Landkarte »Unterstützungsangebote für die Kreislaufwirtschaft« mit mehr als 60 Organisationen und Angeboten aus ganz Deutschland steht in den Startlöchern und wird Mitte Dezember 2024 veröffentlicht.

» Link zur NKWS: [Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie](#)
Quelle: DIHK

BMUV sendet Referentenentwürfe zur IED-Umsetzung in die Verbändeanhörung

Das Bundesumweltministerium hat erste [Referentenentwürfe](#) zur Umsetzung der Industrie-Emissionsrichtlinie (IED) in nationales Recht versandt. Die Entwürfe beinhalten ein Artikelgesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und weiterer Gesetze sowie eine Mantelverordnung für diverse alte und eine neue 45. Bundes-Immissionsschutzverordnungen (BImSchV). Verbände haben die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 17. Januar.

Einen Kabinettsentwurf strebt das BMUV erst nach der Bundestagswahl an. Später soll noch ein Paket zur Anpassung von Verwaltungsvorschriften (u.a. TA Luft) folgen.

Deutschland muss die IE-Richtlinie bis Juli 2026 umsetzen. Die umfangreichen Dokumentenpakete umfassen neben den Referentenentwürfen Synopsen relevanter Gesetze und einen Fact-Sheet zur Zusammenfassung der bezweckten Regelungen. Mit dem Artikelgesetz sollen unter anderem das Bundes-Immissionsschutz-(BImSchG), Kreislaufwirtschafts-, Bundesberg- und Umweltrechtbehelfsgesetz geändert werden. Zudem werden zahlreiche Verordnungen zur Umsetzung des BImSchG (BImSchV) mit einer Mantelverordnung geändert. Neu eingeführt werden soll eine 45. BImSchV zur Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen (IE-Managementverordnung). *Quelle: DIHK*

Zusätzliche Berufskrankheiten aufgenommen

Das Bundeskabinett hat am 11. Dezember 2024 eine Verordnung beschlossen, nach der drei neue Krankheiten als Berufskrankheiten anerkannt werden können:

- Schädigung der Rotatorenmanschette der Schulter durch eine langjährige und intensive Belastung
- Gonarthrose bei professionellen Fußballspielerinnen und Fußballspielern
- Chronische obstruktive Bronchitis einschließlich Emphysem durch langjährige Einwirkung von Quarzstaub

Der Verordnung müssen jetzt noch die Länder zustimmen.

Die Aufnahme der Erkrankung »Parkinson-Syndrom durch Pestizide« in die Berufskrankheitenverordnung ist aktuell noch nicht möglich, da hierzu noch Rückfragen geklärt werden. Da die Erkrankung bereits als sogenannte »Wie-Berufskrankheit« anerkannt werden kann, führt dies nicht zu Nachteilen für die Betroffenen. *Quelle: BMAS*

Kabinettsbeschluss: Neufassung der UVPVwV

Am 11. Dezember hat die Bundesregierung die Neufassung der UVPVwV beschlossen. Sie will damit gesetzliche Änderungen und aktuelle Rechtsprechungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung umsetzen und zudem Sicherheit und Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren verbessern. Der Bundesrat muss der Verwaltungsvorschrift noch zustimmen. Im Vergleich zum Referentenentwurf vom 19.09.2023 wurde der Kabinettsentwurf teilweise angepasst. So wurden Ausführungen zur Berücksichtigung des § 13 KSG abgeschwächt, von denen Unternehmen eine erhebliche Ausweitung der UVP-Pflicht befürchteten. Damit setzt die Bundesregierung teilweise Empfehlungen aus der DIHK-Stellungnahme vom 13. Oktober 2023 um.

Ergänzt wurden zudem Auslegungen zu den neuen § 14c UVPG (Ersatzneubauten mit baulicher Erweiterung im Vorgriff auf einen späteren Ausbau) und § 14d UVPG (Bau von Radwegen an Bundesstraßen). Weiterhin beinhaltet der Regierungsentwurf allerdings Auslegungen, die nach Einschätzungen von Unternehmen Aufwand und Häufigkeit von UVPs steigern werden. Der Kabinettsentwurf wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme übermittelt. Der Bundesrat kann die Verwaltungsvorschrift noch ändern, sie ablehnen oder ihr zustimmen.

Den Regierungsentwurf und weitere Drucksachen finden Sie auf den Seiten des Bundesrates: [Link](#) *Quelle: DIHK*

Änderungen 2025 im Bereich der Energie-, Umwelt- und Innovationspolitik

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat eine [Übersicht über Änderungen im Bereich der Energie-, Umwelt- und Innovationspolitik](#) zusammengestellt. Es finden sich hier nur Rechtsakte, die bereits verabschiedet

sind. Im Jahr 2025 werden allerdings zahlreiche weitere Änderungen erwartet, sobald sich die neue Bundesregierung gebildet hat. *Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen

Hinweispapier BECV zu den ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen aktualisiert

Eine aktualisierte Version des [Hinweis-papiers zu den ökologischen Gegenleistungen](#) der Unternehmen (§§ 10 bis 12 BECV) wurde auf unserer [DEHSt] Website veröffentlicht. Wir reagieren in dem aktualisierten Hinweispapier auf ergänzte Antworten (FAQ) des DIN-Normenausschusses Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS) auf Fragen in Zusammenhang mit der Verbesserung der energiebezogenen Leistung im Rahmen der DIN EN ISO 50001:2018. Dies bietet insbesondere die Möglichkeit zur Anrechnung des

Neubaus oder der Erweiterung von Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien, die als Energieeffizienzmaßnahmen im Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001:2018 in einem Unternehmen identifiziert wurden. Dies betrifft insbesondere Photovoltaik-, Wind- und Geothermieanlagen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 2.1 des Hinweis-papiers zu den ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen. *Quelle: DEHSt-Newsletter vom 6.1.2025*

Plattform für Abwärme (PfA): Erstmalige Veröffentlichung der Daten zu Abwärmepotentialen in Deutschland

Zum 1. Januar 2025 bestand die erstmalige Meldefrist für die PfA. Am 15. Januar 2025 hat die Bundesstelle für Energieeffizienz erstmalig Daten der PfA veröffentlicht. Diese umfassen alle Informationen gemäß § 17 Abs. 1 EnEFG sowie auf freiwilliger Basis Kontaktdaten der Unternehmen zwecks Kommunikation zur Nutzung der Abwärmepotentiale. Damit werden Daten von 2.668 Firmen und deren

19.065 Abwärmepotentiale mit einer jährlichen Abwärmemenge von insgesamt 160 TWh öffentlich bereitgestellt. Eine Registrierung o.ä. zur Nutzung der Daten ist nicht erforderlich. Die Liste der veröffentlichten Abwärmepotentiale sowie alle weiteren Informationen zur PfA finden Sie auf der [Website der PfA](#). *Quelle: BAFA*

BNetzA mit neuem Index zur Entwicklung der Industriestrompreise auf SMARD

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht seit Ende Dezember auf ihrer Energiemarktdatenplattform SMARD einen neuen [Index für Industriestrompreise](#).

Die monatliche Darstellung soll es ermöglichen, die Entwicklung der Strompreise für Industriekunden einfach nachzuvollziehen und Transparenz bei der Bewertung der aktuellen Marktsituation zu schaffen.

Die Entwicklung des Industriestrompreises mit und ohne Vergünstigungen wird in Form eines Indexes dargestellt.

Der modellierte Industriestrompreis setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen: Umlagen, Steuern, Netzentgelten, Abgaben, Vertriebskosten und Marge sowie Beschaffungskosten. Die Beschaffungskosten werden auf Grundlage einer typischen Beschaffungsstrategie der Stromlieferanten modelliert. Als Vergleichszeitraum dienen die Werte des Basismonats Januar 2021.

Auf der [Plattform SMARD](#) bietet die BNetzA aktuelle Daten zum deutschen Strommarkt. *Quelle: DIHK (von der [IHK Karlsruhe](#))*

WEKA: Substitutionsprüfung für Gefahrstoffe

In dem Beitrag beantwortet WEKA Fragen rund um das Thema Substitutionsprüfung für Gefahrstoffe, zum Beispiel:

- Was bedeutet Substitutionsprüfung im Sinne der Gefahrstoffverordnung?
- Substitution von Gefahrstoffen an vorderster Stelle: Das STOP-Prinzip
- Rechtliche Grundlagen der Substitutionsprüfung für Gefahrstoffe
- Substitution von Gefahrstoffen muss die Gesamtgefährdung verringern
- Wann müssen Betriebe die Substitutionsprüfung für Gefahrstoffe durchführen?
- Ablauf der Substitutionsprüfung für Gefahrstoffe: Wie gehen Sie vor?
- Wann ist eine Substitution zumutbar?
- Wer darf eine Substitutionsprüfung durchführen?

Im Artikel wird klargestellt, dass es zwar die Pflicht zur Substitutionsprüfung gibt, nicht jedoch die Substitutions-

pflicht: »Die Gefahrstoffverordnung verpflichtet Sie lediglich zur Substitutionsprüfung, sagt aber über das Ergebnis dieser Prüfung nur aus, dass eine Substitution ›Vorrang‹ vor anderen Schutzmaßnahmen haben sollte. Es gibt keine Substitutionspflicht!

Ob Ihr Unternehmen sich dazu entscheidet, einen Gefahrstoff tatsächlich zu ersetzen oder nicht, bleibt letztlich ihm überlassen. Sie müssen dafür die Gesamtgefährdung und die Zumutbarkeit beurteilen und dokumentieren, warum sich Ihr Unternehmen für oder gegen die Substitution eines Stoffes entschieden hat. [...].

Klar ist aber, dass an die Zumutbarkeit durchaus hohe Anforderungen gestellt werden, denn die »Möglichkeiten der Substitution aus den technischen Regeln zu Ersatzstoffen sowie branchen- oder tätigkeitsspezifische Hilfestellungen gelten als grundsätzlich betrieblich geeignet.« *Quelle: [WEKA](#)*

EMKG »Augen«

Die EMKG-Familie hat Zuwachs bekommen. Bei der BAuA gibt es nun das [Basismodul zu Gesundheitsgefahren »Augen«](#). [EMKG](#) steht für »Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe«. Im Rahmen des EMKG wurden Leitfäden zu

unterschiedlichen Gefährdungen entwickelt, die den Anwender praxisnah zu angemessenen Maßnahmen führen. Das EMKG gibt es bereits für die Module Haut, Einatmen sowie Brand und Explosion. Und jetzt eben neu: Augen.

Poster zu den neuen Gefahrenklassen in der EU

Das [Poster im DIN A1-Format](#) gibt eine Übersicht über die neuen Gefahrenklassen in der EU, die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/707 zur Änderung der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zum 20. April 2023 eingeführt wurden. Die neuen Gefahrenklassen sind:

- Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit (ED HH)
- Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt (ED ENV)
- Persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften (PBT) oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Eigenschaften (vPvB)
- Persistente, mobile und toxische Eigenschaften (PMT) oder sehr persistente und sehr mobile Eigenschaften (vPvM)

Das Poster definiert die Gefährdungen, die von den neuen Gefahrenklassen ausgehen, und gibt eine Übersicht über deren Einstufung und Kennzeichnung für Stoffe und Gemische. Es gibt zudem Einblick in die relevanten Übergangsfristen und veranschaulicht die Anwendung der neuen Gefahrenklassen anhand eines Kennzeichnungsbeispiels. Unternehmen und Anwender haben mit diesem Poster eine praxisnahe Handlungshilfe, die sie bei der Anwendung der neuen Gefahrenklassen effektiv unterstützt.

Das Poster steht auch inhaltsgleich als praktische DIN A4-Version zum Download (nicht barrierefrei) bereit. *Quelle:* [BAuA](#)

PFAS: Austausch von PFAS-haltigen Feuerlöschschäumen - Was ist zu beachten?

Da die Verwendung von PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) in Feuerlöschschäumen zunehmend reguliert wird, rückt die Umstellung auf fluorfreie Schaummittel in den Fokus. Der Umstellungsprozess bringt allerdings für Besitzende und Anwendende von Feuerlöschschäumen viele Fragen mit sich:

- Sind die bei uns vorhandenen und/oder verwendeten Schäume von den Regelungen betroffen? Wie erkennen wir das?
- Was ist zu tun und wieviel Zeit haben wir dafür?
- Was muss analysiert werden?

- Wie muss die Anlage gereinigt werden?
- Wie werden die nicht mehr benötigten Schäume entsorgt?

Der [Leitfaden](#) des Umweltbundesamtes hat sich dieser Fragen angenommen. So werden aktuelle und zukünftige Regelungen zu PFAS in Feuerlöschschäumen zusammengefasst und ein Überblick über mögliche Analysemethoden, Reinigungs- und Entsorgungsverfahren gegeben. *Quelle:* [UBA](#)

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 201-060](#) »Vermessungsarbeiten«
- [DGUV Information 209-046](#) »Verarbeiten von flüssigen Beschichtungsstoffen - Brand und Explosionsschutz«
- [DGUV Information 213-050](#) »Gefahrgutbeauftragte«
- [DGUV Grundsatz 303-006](#) »Anforderungen an Fachkundige für die Messung und Berechnung und die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Exposition durch elektromagnetische Felder nach § 4 EMFV«
- [FBHM-102](#) »Safety und Security in der vernetzten Produktion«

LASI: LV 66 Lange Arbeitszeiten - Anforderungen an eine gesunde und rechtskonforme Arbeitszeitgestaltung

Flexible Arbeitszeitgestaltung ist in der modernen Arbeitswelt ein wesentlicher Erfolgsfaktor für zukunftsorientierte Betriebe und Verwaltungen. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitszeit werden durch digitale Kommunikation und Technik vielfältiger. Eine moderne Arbeitszeitgestaltung muss den Interessen der Beschäftigten nach mehr Zeitsouveränität aber auch den Interessen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach flexibler Anpassung des Arbeitskräfteeinsatzes an betriebliche Arbeitsabläufe gerecht werden. Nicht zuletzt durch die Veränderung der Arbeitswelt durch die Corona-Pandemie gibt es heute viele zeitflexible aber

auch ortsunabhängige Arbeitsformen. Die Veröffentlichung richtet sich an alle Akteure im Betrieb, insbesondere an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Personal- und Betriebsräte und Betriebspraktiker, wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und -ärzte. Ferner soll sie einen Überblick zum Arbeitszeitrecht im Zusammenhang mit langen Arbeitszeiten geben und zugleich als Informationsquelle für alle diejenigen dienen, die sich mit der Problematik der Arbeitszeitgestaltung auseinandersetzen. *Quelle: [LASI](#)*

Soziales Faulenzen

Gruppenarbeit ist in vielen Betrieben beliebt, aber auch herausfordernd. Fahren Einzelne ihre Leistung herunter, drohen Unzufriedenheit und ein schlechtes Betriebsklima. Bekannt ist dieses Prinzip auch als Social Loafing (soziales Faulenzen). Was sind die Gründe, was können Führungskräfte dagegen tun?

Wer Gruppenarbeit kennt, hat das vielleicht schon mal erlebt: Die Arbeitsbelastung ist ungleich verteilt. Einzelne Teammitglieder steuern den Löwenanteil bei, während andere sich dezent zurückhalten. »Im Sport ist dieses Prinzip schon lange bekannt«, sagt Kathrin Schwarzmann, Arbeitspsychologin bei der BGHW. »Ein Ruderteam ist ein gutes Beispiel. Einzelne verausgaben sich, während andere mit weniger Einsatz rudern.« Ein Grund: In Teams werden Einzelleistungen häufig weniger gesehen und wertgeschätzt. Zudem denken viele Menschen eher im Sinne einer Aufwand-Nutzen-Rechnung. In der Arbeitswelt trifft dieses Prinzip auf stetigen Wandel. Wer sich ungerne an neue Arbeitsweisen und Begebenheiten anpasst, tendiert womöglich noch stärker dazu, sich innerhalb einer Gruppe zurückzunehmen.

Was kann ich als Führungskraft tun?

- Einzelleistungen messbar und sichtbar machen

- gute Leistungen loben (nicht nur zum Abschluss des Projekts)
- wertschätzendes Klima
- realistische Ziele
- unnötige Gruppenarbeiten vermeiden

Was ist bei der Gruppenstruktur zu bedenken?

- kleine Teams (ideal sind 3-5 Leute)
- ergänzen sich die einzelnen Mitglieder?
- entsprechen Aufgaben den jeweiligen Kompetenzen?
- gibt es eine klare Rollenverteilung?
- ist jemand kein Team-Player und kann seine/ ihre Stärken anderswo besser einbringen?

Als Chance begreifen

»Ständig diese Mitarbeitenden, denen man auf die Finger schauen muss!« Führungskräfte sollten derlei Gedanken tunlichst vermeiden und vielmehr die Chancen sehen, die sich allen Beteiligten bieten. Fühlen sich Einzelne in der Gruppe gesehen und honoriert, wächst die insgesamt Zufriedenheit und einzelne Gruppenmitglieder arbeiten effizienter. Im Idealfall verbessert sich damit auch das Endergebnis. Wer die richtigen Arbeitsbedingungen schafft, kann nur gewinnen. *Quelle: [BGHW](#)*

Praktische Hilfe für den Einsatz von KI im Betrieb

Künstliche Intelligenz (KI) ist eine Schlüsseltechnologie für die Zukunft der Arbeit. Um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) darin zu unterstützen, die Potenziale von KI zu

erkennen und sie im Sinne der Beschäftigten einzusetzen, wurden in den »[INQA-Experimentierräumen KI](#)« praktische Werkzeuge und Handlungsanleitungen entwickelt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert im Rahmen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) Unternehmen und Verwaltungen, die innovative Arbeitsansätze entwickeln und erproben. Ziel dieser INQA-Experimentierräume ist, unter wissenschaftlicher Begleitung gemeinsam Neues auszuprobieren, voneinander zu lernen und die Erkenntnisse zu teilen. Von 2020 bis 2023 wurden insgesamt elf Projekte zur Einführung menschenzentrierter KI in Betrieben gefördert

Auf der [Plattform](#) gibt es u.a. Angebot zu:

- Diskriminierungsfreie Einführung von KI
- Aufbau von KI-Kompetenzen
- KI-gestütztes Lernen
- Digitales Lernkonzept zur KI-Einführung
- Menschenzentrierte Gestaltung von KI

Quelle: *DGUV Newsletter Dezember 2024* und [INQA](#)



Unfälle an eigentlich freien Tagen – sind Beschäftigte versichert?

Frage

Greift der Versicherungsschutz auch für Wege- und Arbeitsunfälle, wenn die betroffene Person offiziell nicht im Dienst ist?

Antwort

Versicherungsschutz besteht, wenn die Person eine arbeitsvertragliche Pflicht wahrnimmt. Wesentlich ist, dass Beschäftigte zum [Unfallzeitpunkt Tätigkeiten](#) ausführen, die dem Unternehmen dienen sollen. Der Zeitpunkt ist

nachrangig. Dies gilt auch für die zurückgelegten unmittelbaren Wege vom und zum Ort dieser Tätigkeit. Schon aus arbeitsrechtlicher Sicht ist es aber zu empfehlen, Vorgesetzte und Team vor dem geplanten Arbeitseinsatz zu informieren. Denn hat die Person etwa einen schweren Unfall und kann sich nicht selbst dazu äußern, ob sie zum Unfallzeitpunkt gearbeitet hat, kann diese Information bei der Ermittlung herangezogen werden. *Quelle: Daniel Gräfinholt, Referent Hauptabteilung Versicherung und Leistungen, DGUV auf [Arbeit & Gesundheit](#)*



Cannabiskonsum im Betrieb: Darf der Arbeitgeber es trotz Legalisierung gänzlich verbieten?

Frage

Dürfen Betriebe Cannabis am Arbeitsplatz per Betriebsvereinbarung komplett untersagen – obwohl der Gesetzgeber den Konsum mittlerweile erlaubt?

Antwort

Ja, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sind ein geeignetes Mittel, um Cannabiskonsum im Betrieb zu regeln oder auszuschließen. Sie widersprechen nicht dem angesprochenen Konsumcannabisgesetz, da dieses den betrieblichen Bereich nicht explizit anspricht. Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sind deshalb besonders gut geeignet, weil sie sowohl die Interessen der Arbeitgebenden als auch der Beschäftigten im Rahmen der Mitbestimmung

berücksichtigen. Daneben gelten das Hausrecht, das Arbeitsrecht und die Fürsorgepflicht der Arbeitgebenden. Auch das Arbeitsschutzrecht ist zu beachten. So heißt es in Paragraph 7 Absatz 2 der DGUV Vorschrift 1 [Grundsätze der Prävention](#): »Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.« Da es möglicherweise bei der Auslegung zu unterschiedlichen Interpretationen kommt, erläutert die DGUV Regel 100- 001 die Bestimmung des Paragraphen 7 Absatz 2 der genannten Vorschrift. *Quelle: Dr. Stefan Dreller Leiter Fachbereich Organisation von Sicherheit und Gesundheit, DGUV auf [Arbeit & Gesundheit](#)*



Neuer Entwurf EN ISO 12100:2024 »Sicherheit von Maschinen«

Die zentrale Norm im Maschinensektor [DIN EN ISO 12100](#), die für alle Maschinen geltende Norm zur Risikobeurteilung, wird derzeit überarbeitet. Sofern Sie Zugangsdaten

haben, können Sie seit dem 13.12.2024 die Norm im [DIN-Entwurfsportal](#) lesen und kommentieren. Die wichtigsten

Änderungen im Hinblick auf die EU-Maschinenverordnung sind:

- unbeabsichtigtes, sich selbst entwickelndes Verhalten angewandter künstlicher Intelligenz wurde in 5.4, b) 2) als möglicher Grund hinzugefügt, dass eine Maschine ihre vorgesehene Funktion nicht ausführt;

- der Unterabschnitt »Softwareaspekte« wurde vollständig überarbeitet;
- ein neuer Unterabschnitt »Cybersicherheit und Schutz vor Korruption« wurde als 6.3.5.15 hinzugefügt;
- ein neuer Unterabschnitt »Hygieneaspekte« wurde als 6.2.14 hinzugefügt *Quelle: MTB Newsletter 16.12.2024*

Gehörschutz: Den passenden finden

Claudia Mattke leitet das Sachgebiet Gehörschutz bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und gibt bei Arbeit & Gesundheit Auskunft, wie man den besten Gehörschutz findet. Sie gibt u.a. Antworten auf folgende Fragen:

- Nach welchen Kriterien sollten Betriebe vorgehen, um den passenden Gehörschutz zu finden?

- Was ist eine Überprotektion und warum sollte sie verhindert werden?
- Wie gelingt es, dass Beschäftigte den Gehörschutz richtig ein- bzw. aufsetzen?
- Ist aktiver Gehörschutz, wie man ihn privat kennt, für den Betrieb geeignet? *Quelle: Arbeit & Gesundheit*

Stickige Raumluft – sind Fenster oder Lüftungsanlagen Pflicht im Büro?

Frage

In unserem Büro gibt es keine Fenster und auch keine Lüftungs- oder Klimaanlage. Dadurch ist es sehr stickig. Ist das überhaupt zulässig?

Antwort

In einem Arbeitsraum muss Atemluft in ausreichender Menge und Qualität vorhanden sein. Der CO₂-Anteil sollte 1.000 ppm nicht übersteigen. Das wird entweder durch regelmäßiges Lüften erreicht oder durch eine raumlufttechnische Anlage. Gibt es bei Ihnen weder Fenster noch Lüftungsanlage, verstößt das gegen die Arbeitsstättenverordnung. Zudem muss es eine Sichtverbindung nach außen geben. Ausnahmen sind aus betriebs- oder produktionstechnischen Gründen möglich. Doch auch dann müssen Beschäftigte regelmäßig Zugang zu Tageslicht haben. Erste Ansprechpersonen sind Vorgesetzte oder der Betriebsrat. Im Zweifel kann auch die zuständige Berufsgenossenschaft unterstützen. *Quelle: Andreas Stephan, Präventionsexperte Büro, VBG auf Arbeit & Gesundheit*

CBAM: Beginn des Zulassungsverfahrens, Checkliste für CBAM-Anmelder und weitere Hinweise

Im DEHSt-Newsletter vom 20.12.2024 werden folgende Themen behandelt:

- Verzögerte Bereitstellung der Beantragung einer Zulassung für CBAM-Anmelder im CBAM-Register aufgrund von Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess der Europäischen Kommission
- Veränderungen im CBAM-Übergangsregister ab dem 30.11.2024 und neue Hilfsdokumente auf der Website der Europäischen Kommission

- Portal für Betreiber von Anlagen in Drittländern ist ab dem 01.01.2025 online

Zu den Beiträgen gibt es viele weitere nützliche Links.

Hinweis Risolve: Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3210 zum CBAM-Register wurde am 30.12.2024 veröffentlicht.